

Cleebronn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“

Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Weingärtner Cleeborn-Güglingen eG

Ranspacher Str. 1
74389 Cleeborn

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Nadja Schäfer, M. Sc. Biologie

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biologin

Projektbearbeitung: Simon Wunsch, M. Eng. Umweltschutz

Projektnummer: 21.090

Stand: 02.11.2022

1.	Einleitung und Zielsetzung	1
2.	Gebietsbeschreibung	2
2.1	Umfeld und Schutzgebiete	2
2.2	Habitatstrukturen	3
3.	Artenschutzrechtliche Prüfung	4
3.1	Rechtliche Grundlagen	4
3.2	Untersuchungsergebnisse	4
5.	Schutzmaßnahmen	7
5.1	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V)	7
5.2	Naturschutzfachliche Empfehlungen	7
6.	Zusammenfassung und Fazit	9

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Weingärtner Cleebronn-Güglingen eG plant die Errichtung eines neuen Weinausschanks an der südwestlichen Flanke des Michaelisbergs, ca. einen Kilometer südlich von Cleebronn gelegen. Der ursprüngliche Weinausschank entspricht nicht mehr den Anforderungen und dem Bedarf an einen modernen Weinausschank, sodass auf einer Teilfläche der Flst.-Nr. 5874, 5875, 5876 der Gemarkungs-Nr. 885 (Cleebronn) ein geeigneter Alternativstandort für die Herstellung eines neuen Weinausschanks gefunden wurde. Hierzu wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“ aufgestellt. Das Gebäude des Weinausschanks ist mit einer Grundfläche von 360 m² (einstöckiges Gebäude mit 270 m² und 90 m² Außenterrasse) und einer Sitzplatzanzahl für bis zu 170 Personen geplant. Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange wurde bereits ein avifaunistisches Gutachten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt¹. Aus den bisherigen Untersuchungen (Vögel und Reptilien) und Rücksprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamt Heilbronn hat sich herausgestellt, dass ein potenzielles Vorkommen von Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) genauer untersucht werden soll, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beurteilen zu können. Hierzu wurde das Büro roosplan beauftragt. Die im Jahr 2022 durchgeführten Kartierungen und deren Ergebnisse werden in dem vorliegenden Bericht dargestellt.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rote Markierung), schematische Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (graue Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

¹ Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, angefertigt durch Peter-Christian Quetz, Dipl.Biol.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 600 m² und liegt an der südwestlichen Flanke des Michaelsbergs (vgl. Abb. 2). Der direkte Eingriffsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans und somit nur eine Teilfläche des gesamten Untersuchungsgebiets. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des FFH-Gebiets Stromberg (Schutzgebiets-Nr. 7018341) und des Vogelschutzgebiets Stromberg² (Schutzgebiets-Nr. 7018341). Weiterhin liegt das Untersuchungsgebiet in dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg (Schutzgebiets-Nr. 2). Das Landschaftsschutzgebiet Michaelisberg (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006) grenzt direkt nördlich an. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine geschützten Offenlandbiotope, jedoch liegen südlich und südöstlich als Offenlandbiotope geschützte Feldhecken und Feldgehölze.

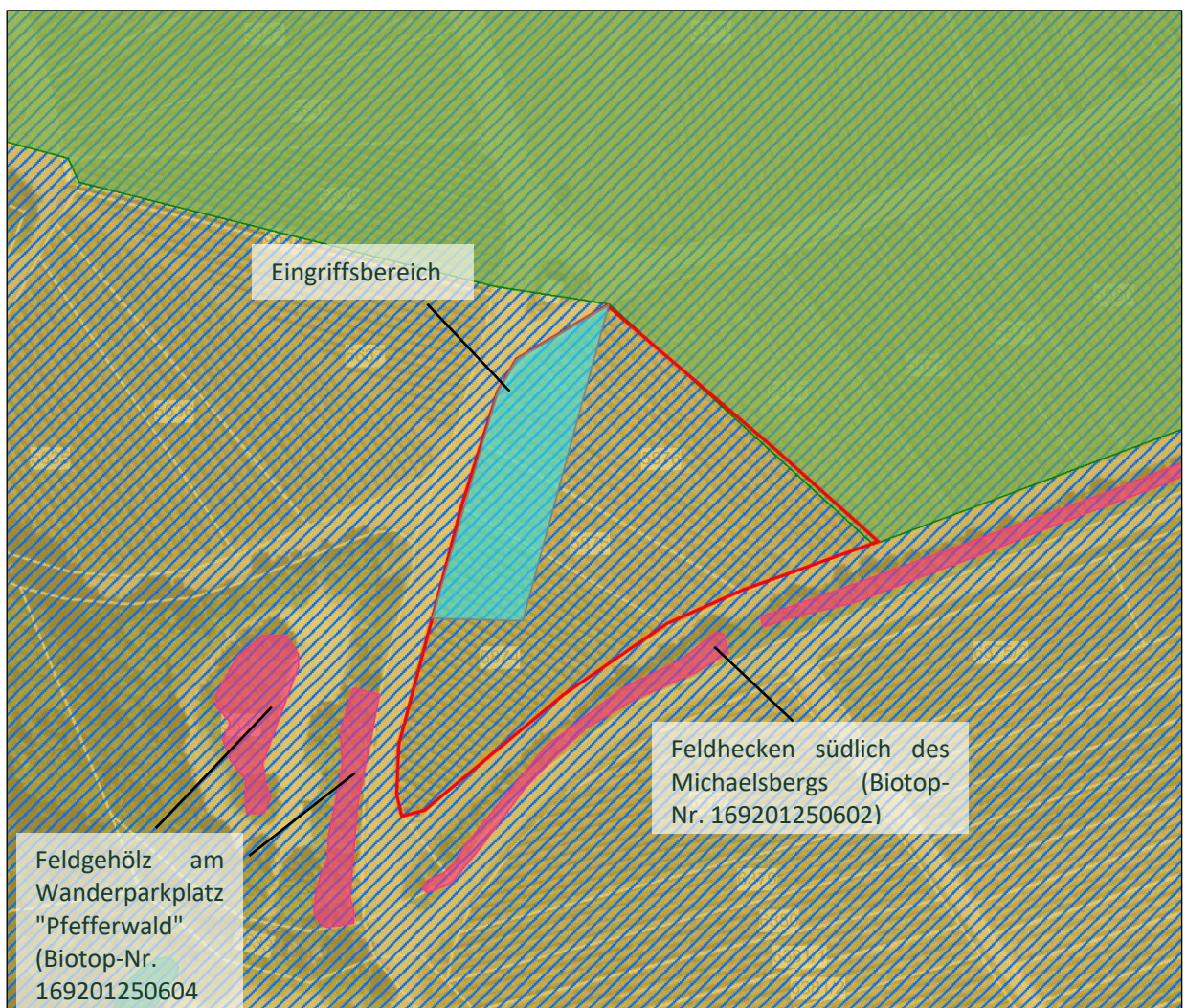


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets (rote Markierung) im weiteren Umfeld mit Schutzgebieten (grün = Landschaftsschutzgebiete, magenta = Offenlandbiotope, gelb = Naturpark, blau schraffiert = FFH-Gebiet, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

² Aus Gründen der Übersichtlichkeit in Abb. 2 nicht dargestellt

2.2 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet besteht aus Rebflächen mit aus Süßgräsern und nitrophilen Krautigen bestandem Unterwuchs (Abb. 3-5). Aufgrund des regelmäßigen Einsatzes von Pestiziden und der regelmäßigen Befahrung mit Maschinen handelt es sich um artenarmes Grünland innerhalb der Rebparzellen. Zum Wirtschaftsweg liegt ein grasiger Saum, dessen Boden durch Tritt und Befahrung stark verdichtet ist (Abb. 6). Abgesehen von den Rebstöcken und artenarmen Wiesen ist das Untersuchungsgebiet gänzlich frei von Gehölzen und sonstigen Biotopstrukturen.



Abb. 3: Rebflächen, angrenzender Wirtschaftsweg



Abb. 4: Rebflächen im Winter



Abb. 5: Bewuchs unter den Rebstöcken



Abb. 6: Grassaum entlang des Wirtschaftswegs

3. Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.³ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Untersuchungsergebnisse

Artengruppe Reptilien:

Habitatpotenziale

Für Reptilien stellen die Straßenböschungen und die Wiesenflächen zwischen den Rebflächen einen geeigneten Lebensraum dar. Durch die südliche Exponierung der Rebflächen ist im Sommer eine starke Aufheizung zur Thermoregulation gegeben. Aufgrund des Pestizideinsatzes ist jedoch von einem geringen Nahrungsangebot in Form von Insekten auf der Fläche auszugehen. Geeignete Versteck-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Lesestein- und Totholzhaufen, grabbares Substrat oder Mauselöcher fehlen vollständig. Da Zaun- und Mauereidechsen typische Bewohner von Grenz- und Übergangsbereichen, wie Gras- und Waldsäumen sind und oftmals auch stark menschlich geprägte Sekundärhabitats besiedeln, ist ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Weiterhin wurde ein Augenmerk auf ein potenzielles Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und insgesamt alle weiteren relevanten Arten, wie beispielsweise die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) gelegt. Nach der im folgenden beschriebenen Methodik wurden insgesamt fünf Kartierungen zu der Artengruppe der Reptilien durchgeführt.

³ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Methodik und Kartierungsergebnisse

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt fünf Kartierungen während der Aktivitätszeit der Zaun- und Mauereidechse (*Lacerta agilis*, *Podarcis muralis*) an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) durchgeführt (Tab. 1).

Tab. 1: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen der Reptilienkartierungen

Datum	Kartierer	Untersuchungsbedingungen		
		Temp. °C	Niederschlag	Witterung
22.03.2022	U. Scheckeler	15-17	trocken	sonnig
28.04.2022	U. Scheckeler	18-20	trocken	sonnig /wenig Wolken
21.06.2022	U. Scheckeler	23-24	trocken	sonnig /mit Wolken
15.07.2022	U. Scheckeler	23-24	trocken	sonnig /mit Wolken
22.09.2022	U. Scheckeler	18-19	trocken	sonnig /wenig Wolken

Die gesamte Untersuchungsfläche wurde systematisch nach Reptilien abgesucht. Während der Kartierungstermine wurden trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien nachgewiesen.

Bewertung

Nach Anlage 1 der BArtSchV sind alle europäischen Reptilien zumindest besonders geschützt. Streng geschützte Reptilienarten wie bspw. Zauneidechsen, Mauereidechse und Schlingnattern weisen hohe ökologische Ansprüche auf und bevorzugen besonnte Böschungen mit Hangneigung und einem kleinräumigen Mosaik aus trockenwarmen, stark besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit einer ausgeprägten Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten. Ein solches Habitatmosaik ist auf der Untersuchungsfläche nicht vorhanden. Da es sich um eine bewirtschaftete Rebfläche handelt sind Störungseinflüsse durch Befahrung mit Schleppern, Begehungen der Fläche beim Rebschnitt etc. sehr hoch. Der Grasraum am Wirtschaftsweg ist durch die häufige Mahd und den Verkehr ebenfalls nur sehr eingeschränkt als dauerhaftes Habitat für Reptilien geeignet. Durch den Einsatz mit Pestiziden ist die Fläche insektenarm und weist eine stark beeinträchtigte Funktion als potenzielles Jagdhabitat für Reptilien auf. Plätze zur Thermoregulation, wie sich stark erwärmende Stein-/Totholzhaufen und Versteckmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Ebenso fehlen geeignete Winterhabitate und Fortpflanzungshabitate mit grabfähigem Feinsubstrat. Aufgrund von bekannten Reptilienpopulationen im näheren Umfeld der geplanten Maßnahme, insbesondere der streng geschützten Mauereidechse, ist nicht auszuschließen, dass Tiere während der Bauphase einwandern. Dies ist durch die Aufstellung eines Reptilienzauns und Abdeckung interessanter Strukturen (z.B. Holzhaufen, Steinhaufen, Erdhaufen ect.) mit Folie bei längeren Baupausen zu verhindern.

Durch die genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Blaflügelige Ödlandschrecke:

Habitatpotenziale

Aufgrund von Hinweisen eines potenziellen Vorkommens der Blaflügeligen Ödlandschrecke seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Umfeld des Untersuchungsgebiets wurden Kartierungen zur Blaflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Es handelt sich um eine nach BNatSchG besonders geschützte Art. Die Blaflügelige Ödlandschrecke benötigt als Habitat trockenwarme Kahl- und Ödlandflächen mit einer lichten Vegetation, wie sie beispielsweise auf Trockenrasen oder in Sekundärhabitaten wie Berghalden, Sand-/Kiesgruben oder Abbruchkanten oberhalb von Weinbergen zu finden sind. Das Verbreitungsgebiet der Art liegt in Baden-Württemberg schwerpunktmäßig in der Rheinebene. Weitere, kleinere Vorkommen liegen am Trauf der Schwäbischen Alb, im Kraichgau und im Bodenseegebiet⁴. Im Untersuchungsgebiet liegen intensiv für den Weinbau genutzte Flächen mit einer nitrophilen Vegetation aufgrund des Aufbringens von Düngemitteln. Da die Vegetation unter den Rebstöcken dicht ist, ist das Habitatpotenzial für die Blaflügelige Ödlandschrecke als gering einzustufen.

Methodik und Kartierungsergebnisse

Die Erfassung potenziell vorkommender Blaflügeliger Ödlandschrecken wurde zu den gleichen Begehungsterminen wie die der Reptilien durchgeführt (vgl. Tab. 1). Da die Blaflügelige Ödlandschrecke ihr Populationsmaximum im Hochsommer erreicht, kann eine lokale Zönose schon mit ein oder zwei Begehungen annähernd vollständig erfasst werden⁵. Durch die untypischen Habitatverhältnisse im Untersuchungsgebiet konnten jedoch bei den fünf Kartierungsterminen keine Nachweise der Art erbracht werden.

Bewertung

Aufgrund der untypischen Habitatverhältnisse und der durchgeführten Kartierungen, die keinen Nachweis der besonders geschützten Blaflügeligen Ödlandschrecke erbrachten, kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei Umsetzung des Bauvorhabens ausgeschlossen werden.

⁴ LUBW (2022): Die Blaflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) – wärmeliebender Verwandlungskünstler, URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/blaufluegelige-oedlandschrecke>, abgerufen am 28.10.22

⁵ Fartmann et al (2012): Orthoptera as ecological indicators for succession in steppe grassland. In Ecological Indicators, Ausgabe 20

5. Schutzmaßnahmen

5.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V)

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

- V1:** Eine Zuwanderung von Reptilien aus dem Umfeld ist durch die Aufstellung von Reptilienzäunen zu verhindern. Entstehen längere Baupausen sind interessante Strukturen wie Holz-, Stein- oder Erdhaufen mit Folie abzudecken. Durch eine artenschutzrechtliche Baubegleitung können diese Vermeidungsmaßnahmen fachlich begleitet und dokumentiert werden.
- V2:** Die Rodung von Gehölzen/Rebstöcken muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Fledermäusen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen.
- V3:** Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.
- V4:** Im Zeitraum von Anfang März bis Mitte November ist die nächtliche Ausleuchtung der Baustelle (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) sowie Arbeiten unter Flutlicht nicht zulässig.
- V5:** Elemente wie Stützmauern, Lichtschächte, Entwässerungsanlagen und ähnliche Bauwerke sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

5.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen.

Allgemein:

- Bei der Gestaltung der Außenanlage sollten möglichst viele heimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher in Rahmen von Pflanzgeboten als Einzelbäume und Hecken ins Plangebiet eingebracht werden.

- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen, bestehend aus heimischen Arten, empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen (Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Schneeball, Hasel, Holunder etc.) und Staudenpflanzen (Gewöhnliches Leimkraut, Gewöhnliche Nachtkerze, Wegwarte, Seifenkraut etc.) sowie Biodiversitätsgründächer und Fassadenbegrünungen können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern.

Vögel:

- Es wird auf die bereits vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu der Artengruppe der Vögel verwiesen⁶
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.⁷ Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgetragene Streifen- oder Punktmuster dar (Abb. 7 und 8).⁸



Abb. 7: Fenster mit dezenten vertikalen Linien



Abb. 8: Glasfassade mit Punktmuster, Quelle: SEEN AG

⁶ Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, angefertigt durch Peter-Christian Quetz, Dipl.Biol.

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

⁸ vgl. Steif, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95; vgl. Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelprall an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.

6. Zusammenfassung und Fazit

Die Weingärtner Cleebronn-Güglingen eG plant die Errichtung eines neuen Weinausschanks an der südwestlichen Flanke des Michaelsbergs, ca. einen Kilometer südlich von Cleebronn gelegen, auf einer Teilfläche der Flst.-Nr. 5874, 5875, 5876 der Gemarkungs-Nr. 885 (Cleebronn). Hierfür wurde seitens der Gemeinde Cleebronn der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Weinausschank Michaelisberg“ aufgestellt. Das Gebäude des Weinausschanks ist mit einer Grundfläche von 360 m² (einstöckiges Gebäude mit 270 m² und 90 m² Außenterrasse) und einer Sitzplatzanzahl für bis zu 170 Personen geplant. Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange wurde bereits ein avifaunistisches Gutachten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt⁹. Aufgrund der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Heilbronn, wurde roosplan seitens des Vorhabenträgers, der Weingärtner Cleebronn-Güglingen eG beauftragt, spezifische Kartierungen zu einem potenziellen Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke und der Artengruppe der Reptilien durchzuführen, da sich im direkten Umfeld des Plangebiets geeignete Habitatstrukturen befinden, welche eine Einwanderung dieser Arten nicht gänzlich ausschließen lässt. Im Zeitraum zwischen Ende März und Ende September 2022 wurden fünf Kartierungen durchgeführt, welche keine Nachweise der Blauflügeligen Ödlandschrecke oder von Reptilien ergaben. Dies ist auf die untypischen Habitatverhältnisse für die Blauflügelige Ödlandschrecke im Untersuchungsgebiet, sowie fehlende Habitatelemente für Reptilien zurückzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Kap 5 vorgeschlagenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

⁹ Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, angefertigt durch Peter-Christian Quetz, Dipl.Biol.